

Formulierungshilfe der Bundesregierung

für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021

A. Problem und Ziel

Durch Starkregen- und Hochwasserereignisse im Juli 2021 entstanden bei einer Vielzahl von Betrieben Schäden und dadurch bedingte Betriebsunterbrechungen. Bei hiervon betroffenen Unternehmen kann sich daher die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags stellen.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, den geschädigten Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern Zeit zu geben, um die notwendigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden kann.

B. Lösung

Die Insolvenzantragspflicht wird ausgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beruht auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser im Juli 2021, und aufgrund ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushalterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Formulierungshilfe der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Beruhet der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser im Juli 2021, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und solange dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist längstens bis zum 31. Oktober 2021 ausgesetzt.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht längstens bis zum 31. März 2022 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder aufgrund sonstiger Umstände geboten erscheint.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2021 in Kraft und am 1. April 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es ist zu erwarten, dass durch die Starkregenfälle oder die Hochwasser im Juli 2021 – wie auch bereits durch die Hochwasser in den Jahren 2002, 2013 und 2016 – eine Vielzahl von Betrieben Schäden erlitten haben. Betriebsunterbrechungen sowie Schäden an Anlage- oder Vorratsvermögen können Unternehmen auch dann in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, wenn deren geschäftliche und finanzielle Situation zuvor solide war und keine Schwierigkeiten erwarten ließ. Vor diesem Hintergrund kann sich die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer strafbewehrten Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung (InsO) stellen. Kann die Insolvenz durch Zins- und Tilgungsmoratorien, Schuldennachlass, Unterstützungsleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner, mögliche öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen oder Spenden oder andere karitative Hilfeleistungen abgewendet werden, so wird vielfach eine Insolvenzantragspflicht nach geltendem Recht erst gar nicht entstehen. Allerdings benötigen die betroffenen Unternehmen und ihre organschaftlichen Vertreter Zeit, um die nötigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen. In dieser Sondersituation erweist sich die in § 15a InsO vorgesehene Höchstfrist von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung als hinderlich. Auch bei den Vorständen von Vereinen (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]) und anderen Rechtsträgern (zum Beispiel Stiftungen), für die § 42 Absatz 2 BGB entsprechend anwendbar ist, kann sich die Frage nach einer Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ergeben.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, den geschädigten Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern Zeit zu geben, um die notwendigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden kann. Die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB soll daher zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und der Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Insolvenzantragspflicht wird ausgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser im Juli 2021 beruhen, und aufgrund ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Zudem kann die Aussetzung der Antragspflicht durch Rechtsverordnung längstens bis zum 31. März 2022 verlängert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB wird in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt. Die Regelung berührt dabei nicht das Recht von Schuldnerinnen und Schuldner oder Gläubigerinnen und Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen. Mithin wird nicht das Insolvenzrecht zur Gänze, sondern allein die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB ausgesetzt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushalterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelung betrifft Männer und Frauen in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist bis zum 31. Oktober 2021 befristet, weil es in Reaktion auf die durch die Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021 verursachte spezifische und vorübergehende Notlage erlassen werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht)

Die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB wird zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden. Die Regelung berührt dabei nicht das Recht von Schuldnerinnen und Schuldnern oder Gläubigerinnen und Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen. Mit hin wird nicht das Insolvenzrecht zur Gänze, sondern allein die der Straf- und Haftungsbe- wehrung unterliegende Antragspflicht nach § 15a InsO und die haftungsbewehrte Antrags- pflicht nach § 42 Absatz 2 BGB ausgesetzt.

Es muss sich um Fälle handeln, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch die Starkregenfälle oder die Hochwasser im Juli 2021, auch soweit sie über Juli 2021 hinaus andauert und erst nach Juli 2021 zu Schäden führt, verursacht wurde. Unschädlich ist es, wenn das betreffende Unternehmen schon vorher in Schwierigkeiten war, die für sich genommen die Antragspflicht aber noch nicht begründeten. Es müssen in jedem Fall ernst- hafte Verhandlungen mit Banken, Entschädigungsfonds, Versicherungen, der öffentlichen Hand etc. geführt werden. Diese dürfen nicht endgültig gescheitert sein. Scheitern die Ver- handlungen vor dem 31. Oktober 2021 endgültig oder werden sie anderweitig beendet, so endet auch die Aussetzung der Antragspflicht. Es muss ferner aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Organs eine begründete Aussicht darauf bestehen, dass das Unter- nehmen nach Erreichen eines Entschuldungskonzepts, nach Feststellung und Gewährung von Versicherungsleistungen oder nach der Zusage von staatlichen oder karitativen Ent- schädigungsleistungen überlebensfähig ist.

Die Insolvenzantragspflicht erfüllt in unserem Rechtssystem wichtige Funktionen. Sie dient dem Schutz der Vertragspartner und der Integrität des Wirtschaftsverkehrs. Ein überschul- detes oder zahlungsunfähiges Unternehmen, das weiter am Rechtsverkehr teilnimmt, kann die Interessen Dritter gefährden. Die Aussetzung der Antragspflicht kann deshalb nur unter den außergewöhnlichen Umständen der Starkregenfälle und der Hochwasser für einen Übergangszeitraum gerechtfertigt sein, innerhalb dessen sich die flutbedingten Störungen durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beheben lassen. Sie ist deshalb bis zum 31. Oktober 2021 befristet. Danach lebt die Antragspflicht wieder auf.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Schadensschätzungen, die individuellen Entschuldungskonzepte und Sanierungsverhandlungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Hilfen oder die Auszahlung von Leistungen sich in vielen Fällen über den 31. Oktober 2021 hinaus hinziehen, so kann die Aussetzung der Antragspflicht gemäß § 2 durch Rechtsverordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist längstens bis zum 31. März 2022 möglich.

Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 10. Juli 2021 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rech- nung getragen, dass sich das Gesetzgebungsverfahren nicht schnell genug zum Abschluss bringen lässt, um auch den Fällen gerecht zu werden, in denen die Frist des § 15a Absatz 1 InsO bereits läuft oder abgelaufen ist. Um auch insoweit für Rechtssicherheit zu sorgen, sieht das Gesetz ein vergangenheitsbezogenes Inkrafttreten vor. Der 10. Juli 2021 wurde gewählt, weil zu diesem Datum erstmals in einigen Städten und Landkreisen der Katastro- phenfall ausgerufen wurde. Die rückwirkende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist zulässig. Zwar handelt es sich bei § 15a InsO auch um eine strafrechtliche Vorschrift. Da es sich aber um eine Rückwirkung zugunsten der Täterin bzw. des Täters handelt, steht das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes dem nicht entge- gen. Im Übrigen steht die Rückwirkung im Dienste überragender Gemeinwohlbelange

zwecks Bewältigung einer Naturkatastrophe. Sie ist unter den Bedingungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme, die in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Beteiligten auch hinreichend und angemessen Rechnung trägt. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraussetzung, dass Aussicht auf eine Sanierung des Unternehmens besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigerinnen und Gläubigern, die im Übrigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen können, keine übermäßigen Risiken aufgebürdet.

Des Weiteren wird das Außerkrafttreten des Gesetzes bestimmt.